

Amtliche Abkürzung: GesKostVO M-V
Fassung vom: 08.12.2020
Gültig ab: 12.12.2020
Dokumenttyp: Gebührenordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2013-1-150

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung
(Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V)
Vom 26. April 2016

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Arzneimittelüberwachung	
1.1	Gesetz über das Apothekenwesen	
1.1.1	Entscheidung über Erlaubnis oder Genehmigung oder Bestätigung von Anzeigen	
1.1.1.1	zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Absatz 2 oder § 14 Absatz 1	600 bis 2 000
1.1.1.2	zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken nach § 1 Absatz 2	700 bis 3 500
1.1.1.3	Anzeigen nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2	50 bis 200
1.1.1.4	zur Verpachtung nach § 9 Absatz 2	350 bis 1 500
1.1.1.5	zum Versand nach § 11a	200 bis 500
1.1.1.6	von Versorgungsverträgen nach § 12a Absatz 1	100 bis 300
1.1.1.7	zur Verwaltung nach § 13 Absatz 1b	300 bis 700

1.1.1.8	von Versorgungsverträgen nach § 14 Absatz 5 Satz 1 und 3	150 bis 1 000
1.1.1.9	zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Absatz 1	350 bis 800
1.1.2	Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung	50 bis 2 500
1.1.3	Rücknahme oder Widerruf	
1.1.3.1	der Erlaubnis zum Betrieb einer oder mehrerer öffentlicher Apotheken nach § 4	250 bis 1 200
1.1.3.2	der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2	250 bis 2 500
1.1.3.3	der Erlaubnis zum Versand nach § 11b	150 bis 1 200
1.1.3.4	der Genehmigung nach § 14 Absatz 2 Satz 3	150 bis 1 500
1.1.4	Schließung einer Apotheke nach § 5	250 bis 1 500
1.1.5	Abnahme einer Apotheke und Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6	
1.1.5.1	einer öffentlichen Apotheke	400 bis 1 500
1.1.5.2	einer Krankenhausapotheke	600 bis 3 000
1.1.6	Ausstellung von Ersatzurkunden	60
1.1.7	Sonstige Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Apothekengesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen	50 bis 300
1.2	Apothekenbetriebsordnung	
1.2.1	Zulassung der Vertretung nach § 2 Absatz 5 Satz 3	120
1.2.2	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige zur Veränderung der Betriebsräume nach § 4	100 bis 1 200

1.2.3	Befreiung von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 2, sofern die Befreiung nicht durch Allgemeinverfügung der Apothekerkammer ausgesprochen wurde	120
1.2.4	Entscheidung über die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Absatz 1	150
1.2.5	Ausfertigung von Zweitschriften	15
1.3	Arzneimittelgesetz	
1.3.1	Entscheidung über Erlaubnisse nach § 13 Absatz 1, § 20b Absatz 1, § 20c Absatz 1, § 52a, § 72 und 72b Absatz 1 einschließlich Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Änderung der Erlaubnis	200 bis 15 000
1.3.1.1	Korrektur einer Urkunde oder Ausstellung einer Ersatzurkunde	100
1.3.2	Entscheidung über die Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2	500 bis 4 000
1.3.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 47 Absatz 1a	
1.3.3.1	für eine Bescheinigung	80
1.3.3.2	für jede weitere Bescheinigung	50
1.3.4	Besichtigung oder Überprüfung von Betrieben und Einrichtungen, Personen oder Personenvereinigungen und Prüfung von bei der Behörde eingereichten Unterlagen nach § 64 sowie Untersuchung von Proben nach § 65	
1.3.4.1	je örtliche Besichtigung oder Überprüfung	90 bis 15 000
1.3.4.1.1	Örtliche Besichtigung oder Überprüfung von Apotheken	138 je Person und Stunde
	Anmerkung: Mit dieser Gebühr sind Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Landesverwaltungskostengesetzes, ein-	

	schließlich der im Zusammenhang mit der Amtshandlung anfallenden Reisezeit abgegolten. Die Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Besichtigung sowie die Prüfung bei der Behörde eingereichter Unterlagen werden ergänzend nach Tarifstelle 10.1 ermittelt.	
1.3.4.2	je Untersuchung einer nach § 65 entnommenen Probe	75 bis 5 000
1.3.4.3	je Prüfung von Unterlagen	100 bis 3 000
1.3.4.4	Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4	90 bis 15 000
1.3.5	Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 20, § 20b Absatz 2, § 20c Absatz 6, § 52a Absatz 8, § 63a Absatz 3, § 67 und § 74a Absatz 3	50 bis 1 000
1.3.5.1	Entscheidung über die Registrierung als Arzneimittelvermittler nach § 52c Absatz 2	100 bis 450
1.3.5.2	Löschen der Registrierung als Arzneimittelvermittler nach § 52c Absatz 3	100 bis 450
1.3.5.3	Ausstellen, Rücknahme oder Widerruf eines Zertifikates nach § 64 Absatz 3f	70 bis 450
1.3.6	Bestellung als Sachverständiger für Aufgaben nach § 65	250 bis 1 000
1.3.7	Überprüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20c Absatz 3, § 52a Absatz 2 Nummer 3, § 63a, § 74a, § 75 Absatz 3	70 bis 350
1.3.8	Maßnahmen und Anordnungen nach § 18 Absatz 2 und § 69	250 bis 5 000
1.3.9	Ausstellen einer Bescheinigung	
1.3.9.1	nach § 72a Absatz 1 Nummer 2 oder § 72b Absatz 2 Nummer 2	300 bis 15 000
1.3.9.2	nach § 72a Absatz 1 Nummer 3 oder § 72b Absatz 2 Nummer 3	200 bis 3 000

1.3.10	Ausstellen einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6	
1.3.10.1	für ein Arzneimittel	100 bis 400
1.3.10.2	für jedes weitere Arzneimittel	60 bis 400
1.3.10.3	für jede weitere Ausfertigung	50 bis 300
1.3.11	Ausstellen eines Zertifikates nach § 73a Absatz 2	60 bis 15 000
1.3.12	Bewertung der Verkehrsfähigkeit oder der Einstufung eines Arzneimittels auf Anfrage sowie Bewertung und Einstufung von Forschungsvorhaben	250 bis 4 000
1.3.13	Erstellung eines Berichts nach den Grundregeln und Richtlinien der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)	300 bis 15 000
1.3.14	Sonstige Bescheinigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen	80 bis 3 000
1.4	Betäubungsmittelgesetz	
1.4.1	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 Absatz 1 Satz 3	100 bis 2 500
1.4.2	Maßnahmen nach § 22	100 bis 2 500
1.4.3	Untersuchung von Proben nach § 23	75 bis 5 000
1.4.4	Sonstige Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Betäubungsmittelgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen	50 bis 300
1.5	Laborgebühren der Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle Mecklenburg-Vorpommern (AMÜSt)	
1.5.1	Allgemeine Probeaufbereitungsverfahren	
1.5.1.1	Grundoperationen der Aufwandstufe I, wie Lösen, Pipettieren, einfaches Filtrieren, einfaches Zerkleinern, Dekan-	6 bis 92

	tieren, Erhitzen, Abkühlen, Aus- und Einwiegen, Verdünnen oder einfache Zugabe von Chemikalien	
1.5.1.2	Grundoperationen der Aufwandstufe II, wie quantitatives Verdünnen, maschinelles Zerkleinern, Filtrieren mit quantitativem Auswaschen, mechanisches Rühren oder Schütteln	13 bis 119
1.5.1.3	Grundoperationen der Aufwandstufe III, wie Herstellen einer Verdünnungsreihe, maschinelles Zerkleinern mit größerem Aufwand, Diazotieren, Sublimieren, Zentrifugieren, Umkristallisieren	25 bis 159
1.5.2	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte (zum Beispiel Einleiten von Gasen, Abschließen von Proben, Entfernen flüchtiger Komponenten, Trocknen, Extrahieren)	18 bis 183
1.5.3	Allgemeine Untersuchungen	
1.5.3.1	organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch, Geschmack, Löslichkeit)	6 bis 20
1.5.3.2	Beurteilung von Deklaration und Verpackung	19 bis 59
1.5.3.3	Bestimmung der Masse oder des Volumens	13 bis 20
1.5.3.4	Bestimmung des pH-Wertes (potentiometrisch)	16 bis 60
1.5.3.5	Bestimmung der Dichte	19 bis 30
1.5.3.6	Bestimmung des Brechungsindex	19 bis 30
1.5.3.7	Bestimmung der Erstarrungstemperatur, der Schmelztemperatur oder der Siedetemperatur	19 bis 50
1.5.3.8	Bestimmung des Destillationsbereiches, des Tropfpunktes oder der Viskosität	43 bis 89
1.5.3.9	Bestimmung der Leitfähigkeit	16 bis 20
1.5.3.10	Identitätsprüfung (Prüfung im Reagenzglas)	26 bis 41

1.5.3.11	Bestimmung des Trocknungsverlustes, des Trockenrückstandes oder des Verdampfungsrückstandes	37 bis 118
1.5.4	Spezielle Verfahren	
1.5.4.1	Bestimmung der Iodzahl oder Peroxidzahl	79 bis 124
1.5.4.2	Bestimmung des Wassergehaltes nach K. Fischer oder durch Destillation	145 bis 212
1.5.4.3	Maßanalytische Bestimmung, einschließlich Potentiometrie	38 bis 259
1.5.4.4	Bestimmung der Lichtabsorption (UV/VIS)	38 bis 120
1.5.4.5	Bestimmung der Lichtabsorption (IR)	37 bis 84
1.5.4.6	Bestimmung der optischen Drehung	39 bis 98
1.5.4.7	Dünnschichtchromatographie	41 bis 156
1.5.4.8	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC-Prüfung)	76 bis 1 082
1.5.4.9	Bestimmung der Zerfallszeit	37 bis 118
1.5.4.10	Bestimmung der Gleichförmigkeit der Masse	37 bis 59
1.5.4.11	Bestimmung der Bruchfestigkeit von Tabletten	37 bis 45
1.5.4.12	Mikroskopie	18 bis 89
1.5.4.13	Partikelkontamination, sichtbare Partikel	31 bis 50
1.5.4.14	Gravimetrie (Fällungsanalyse)	67 bis 101
1.5.5	Prüfung von Drogen	
1.5.5.1	mikroskopische Prüfung	37 bis 60
1.5.5.2	Prüfung auf fremde Bestandteile	24 bis 59

1.5.5.3	Bestimmung der Quellungszahl	37 bis 89
1.5.5.4	Gehaltsbestimmung des ätherischen Öls	110 bis 177
1.5.5.5	makroskopische Untersuchungen	37 bis 59
1.5.6	Sonstige Untersuchungen unter erforderlicher Anwendung bisher nicht praktizierter Verfahren	73 bis 1 892
1.5.7	Erstellung des Prüfplans, Beurteilung der Untersuchungsergebnisse und Erstellung des Prüfberichtes	59 bis 2 838
1.5.8	Erstellung von Gutachten und Informationsberichten durch die AMÜSt nach Aufwand und Bedeutung	118 bis 4 730
2	Krankenhaushygiene	
2.1	Erteilung oder Änderung einer Konzession	nach Tarifstelle 10.1
2.2	Krankenhaushygienische Beratungen und Überwachungen	
2.2.1	Überwachung von Krankenhäusern oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in hygienischer Hinsicht, einschließlich Beratung und Begehung bei Neu- und Umbauten. Für die hierfür erforderlichen Untersuchungen werden daneben Gebühren nach den Tarifstellen 2.3 bis 2.7.3.5 erhoben.	nach Tarifstelle 10.1
2.3	Krankenhaushygienische Untersuchungen im Rahmen der Überwachung. Die Gebühr umfasst, wenn nicht anders bestimmt, die Messung oder Probenahme vor Ort, die Auswertung der Messung, die Laboruntersuchung, die Befunderstellung, die Befundbewertung und die Erläuterungen zum Befund.	
2.3.1	Physikalische Untersuchungen	
2.3.1.1	Partikelzählung, je Einzelmessung	12
2.3.1.2	Strömungsrichtung, Druckgefälle und Strömungsverläufe, je Messstelle oder Raum	10

2.3.1.3	Luftgeschwindigkeit, je Messstelle	10
2.3.1.4	relative Luftfeuchte und Temperatur, je Messstelle	10
2.3.2	Mikrobiologische Untersuchungen	
2.3.2.1	Luftkeimzahl mittels Impaktions- oder Filtrationsverfahren, je Messstelle	19
2.3.2.2	Luftkeimzahl mittels Sedimentationsplatten, je Platte	11
2.4	Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (nachfolgend RDG genannt) sowie Taktbandanlagen mittels Prüfkörpern und Messungen	
2.4.1	Überprüfung von RDG für OP-Schuhe und Geschirr, je Programm (auch MTGSM, EGSM)	
2.4.1.1	1 bis 2 Programme	105
2.4.1.2	3 bis 5 Programme	95
2.4.1.3	6 und mehr Programme	89
2.4.2	Überprüfung von RDG für Wäsche je Programm	118
2.4.2.2	Gebühr für jeden weiteren Testkeim (3 und mehr Programme)	102
2.4.3	Prüfung von Temperaturverläufen mittels Thermologger je Programm	36
2.4.4	Prüfung der Reinigungsleistung mit Prüfanschmutzungen je Programm	35
2.5	Überprüfung von Desinfektionsmittel-Dosiergeräten volumetrisch	25

2.6	Mikrobiologische Untersuchung von Flüssigkeiten zur medizinischen Anwendung am Patienten sowie von festen Produkten und medizinischen Gasen	
2.6.1	Keimzahl aller aeroben Keime in Flüssigkeiten (zum Beispiel Inhalationsflüssigkeit, Befeuchterwasser, letztes Spülwasser, Desinfektionsmittellösung, Dialyseflüssigkeit und Durchspülflüssigkeit von Endoskopen)	
2.6.1.1	Bakterien, Hefen und Schimmelpilze (Oberflächenkultur, Plattengussverfahren, Verdünnungsreihe)	23
2.6.1.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen, je Filter	32
2.6.1.3	Prüfung auf Endotoxinfreiheit	101
2.6.2	Keimzahl aller aeroben Keime an und in pastösen oder festen Produkten, einschließlich Probenvorbereitung	
2.6.2.1	Bakterien, Hefen und Schimmelpilze (Oberflächenkultur, Plattengussverfahren oder Verdünnungsreihe)	32
2.6.2.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen, je Filter	32
2.6.3	Selektiver quantitativer und qualitativer Nachweis von ausgewählten Keimen	
2.6.3.1	qualitativ auf Abwesenheit von aeroben und fakultativ anaeroben Keimen (zum Beispiel Pseudomonas aeruginosa, Staphylococcus aureus, Candida albicans, Enterobakterien und anderen gramnegativen Bakterien), je Keim	27
2.6.3.2	qualitativ auf Abwesenheit von anaeroben Keimen (zum Beispiel Clostridien), je Keim	32
2.6.3.3	quantitative Bestimmung von aeroben und fakultativ anaeroben Keimen (zum Beispiel Pseudomonas aeruginosa, Staphylococcus aureus, Candida albicans, Enterobakterien und anderen gramnegativen Bakterien), je Keim	27

2.6.3.4	quantitative Bestimmung von anaeroben Keimen (zum Beispiel Clostridium perfringens), je Keim	37
2.6.4	Mikrobiologische Untersuchung von Gasen, je Messung	47
2.7	Mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen (patientennah und -fern) zur Aufdeckung von Übertragungswegen, Infektketten und Ausbrüchen von nosokomialen Infektionen sowie zur Ermittlung von Keimträgern	
2.7.1	Abstrichuntersuchungen, zum Beispiel von Patienten, Personal, Geräten, Instrumenten, Flächen	
2.7.1.1	bis 4 Abstrichuntersuchungen, je Probe	17
2.7.1.2	5 bis 10 Abstrichuntersuchungen, je Probe	16
2.7.1.3	11 bis 15 Abstrichuntersuchungen, je Probe	15
2.7.1.4	mehr als 15 Abstrichuntersuchungen, je Probe	13
2.7.2	Keimzahlbestimmungen (quantitativer Nachweis) durch Abdruckuntersuchungen, zum Beispiel von Flächen, Textilien, Händen	
2.7.2.1	bis 4 Abdruckuntersuchungen, je Probe	17
2.7.2.2	5 bis 10 Abdruckuntersuchungen, je Probe	15
2.7.2.3	11 bis 15 Abdruckuntersuchungen, je Probe	13
2.7.2.4	mehr als 15 Abdruckuntersuchungen, je Probe	12
2.7.3	Erregerdifferenzierung und -identifizierung auf und in Kulturen, Resistenzprüfungen	
2.7.3.1	ein Keim, je Agarmedium	22
2.7.3.2	mehrere Keimarten, je Agarmedium, je Keim	25

2.7.3.3	in flüssigen Medien, je Keim	25
2.7.3.4	Resistenzprüfung, je Keim (mehr als 8 Antibiotika)	32
2.7.3.5	Resistenzprüfung/Bestätigung je Keim (zum Beispiel MRSA)	13
3	Infektionsschutz, Prävention	
3.1	Laboruntersuchungen a) nach dem Infektionsschutzgesetz, b) dem Gesetz über die Errichtung eines Landesgesundheitsamtes sowie c) dem Gesetz für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (bakteriologische, infektionsserologische, virologische, parasitologische und mykologische Untersuchungen). Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).	
3.2	Gentechnikgesetz	
3.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2	250 bis 100 000
3.2.2	Isolierte Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 3	250 bis 100 000
3.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1	250 bis 100 000
3.2.4	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 3	200 bis 50 000
3.2.5	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 1	100 bis 50 000

3.2.6	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	150 bis 50 000
3.2.7	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	100 bis 20 000
3.2.8	Untersagung gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 7	100 bis 20 000
3.2.9	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Absatz 6 letzter Halbsatz	100 bis 4 000
3.2.10	Anordnung einer einstweiligen Einstellung nach § 20 Absatz 1	100 bis 4 000
3.2.11	Anzeigen nach § 21 (Mitteilungspflichten)	100 bis 100 000
3.2.12	Anlassbezogene Überwachung nach § 25 (ohne Entnahme von Proben)	100 bis 9 000
3.2.13	Probenahme nach § 25 Absatz 2	100 bis 8 500
3.2.14	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz	100 bis 15 000
3.3	Gentechnik-Sicherheitsverordnung	
3.3.1	Anerkennung einer Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2	200 bis 1 500
3.3.2	Sonstige Leistungen nach den zur Durchführung des Gentechnikgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	100 bis 20 000
3.4	Infektionsschutzgesetz (Gebühren des Landesamtes für Gesundheit und Soziales)	
3.4.1	Entscheidung über die Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach §§ 44 und 47	125 bis 500
3.4.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 45	85 bis 165

3.4.3	Untersagung einer Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 45 Absatz 4, § 48 oder § 49 Absatz 3	85 bis 365
3.4.4	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49	125 bis 2 050
3.4.5	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige gemäß § 50. Die Gebühr entfällt, wenn die Anzeige zu einer Untersagung im Sinne der Tarifstelle 3.4.3 führt.	45 bis 2 035
3.4.6	Prüfung von Laboren nach §§ 51 und 53	85 bis 900
3.5	Entomologie und Schädlingskunde Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen Die Gebühr umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Laboruntersuchung, die Befunderstellung, die Befundbewertung und die Beratung zum Befund.	
3.5.1	Durchführung von Befallskontrollen auf Gesundheits-, Feuchtraum-, Lebensmittel-, Vorrats- oder Materialschädlinge, einschließlich Probenahme vor Ort	45 bis 1 055
3.5.2	Untersuchung von Proben auf Schädlingsbefall ohne den Nachweis von Organismen	91
3.5.3	Untersuchung oder Determination von Proben bei Verdacht auf Schädlingsbefall, je festgestellter Art	23
3.5.4	Untersuchung oder Determination von Proben bei Verdacht auf Schädlingsbefall mit erhöhtem Aufwand	nach Tarifstelle 10.1
3.5.5	Untersuchungen zum Auftreten und der Bedeutung von Schadorganismen in einem umschriebenen Untersuchungsgebiet	85 bis 1 650
4	Umwelthygiene Die Gebühr umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Laboruntersuchung mit Erstellung des Prüfberichts einschließlich Interpretation und Beratung.	
4.1	Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (nachfolgend TrinkwV genannt)	

4.1.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Escherichia coli und Enterokokken	26
4.1.2	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien und Escherichia coli	23
4.1.3	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken	35
4.1.4	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahlen bei 22°C und 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa	36
4.1.5	Mikrobiologische Untersuchung auf Legionellen	37
4.1.6	Chemische Untersuchung auf ausgewählte Parameter der Anlagen 2 und 3 (Färbung 436 nm, Trübung quantitativ, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, TOC, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, Uran, Säurekapazität, Härten)	119
4.1.7	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I (Benzol, Bor, Bromat, Chrom, Cyanid, 1,2-Dichlorethan, Fluorid, Nitrat, Quecksilber, Selen, Summe Tetrachlorethen + Trichlorethen, Uran)	192
4.1.8	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil I auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite (LAGuS Screening ohne Chlorpestizide)	268
4.1.9	Chemische Untersuchung nach Anlage 2 Teil II (Antimon, Arsen, Benzo(a)pyren, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Nitrit, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Trihalogenmethane)	166
4.1.10	Physikalisch-chemische Untersuchung nach Anlage 3 (Aluminium, Ammonium, Chlorid, Eisen, Färbung 436 nm, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, Mangan, Natrium, TOC, Sulfat, Trübung quantitativ, pH-Wert, Kalium, Calcium, Magnesium, Säurekapazität, Härten)	102
4.1.11	Chemische Untersuchung aus Kleinanlagen nach Anlage 2 Teil I auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite (LAGuS Screening ohne Chlorpestizide)	179

4.2	Untersuchung von Schwimm- und Badebeckenwasser	
4.2.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Koloniezahl 36°C, coliforme Bakterien, Escherichia coli, Pseudomonas aeruginosa	32
4.2.2	Chemische Untersuchung auf Färbung 436 nm, Trübung quantitativ, Säurekapazität, Nitrat, Oxidierbarkeit, Summe Chlorit + Chlorat, Bromat, Eisen, Aluminium, Trihalogenmethane	106
4.2.3	Chemische Untersuchung auf Nitrat, Oxidierbarkeit, Sulfat, Chlorid	28
4.2.4	Chemische Untersuchung von Füllwasser aus Kleinanlagen auf Eisen, Mangan, Ammonium, Gesamt-Phosphor	40
4.3	Untersuchung von Badegewässern und Kleinbade- teichen	
4.3.1	Mikrobiologische Untersuchung auf Enterokokken und Escherichia coli	34
4.3.2	Mikrobiologische Untersuchung auf Enterokokken, Escherichia coli und Pseudomonas aeruginosa	48
4.4	Analyseverfahren	
4.4.1	Mikrobiologische Analyse	
4.4.1.1	Plattengussverfahren, Oberflächenkultur (Koloniezahl), je Verdünnungsstufe und Temperatur	5
4.4.1.2	Membranfiltrationsverfahren	
4.4.1.2.1	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, je Filter	16
4.4.1.2.2	Membranfiltrationsverfahren zur Auszählung von Bakterien, anaerob, je Filter	27
4.4.1.3	MPN-Verfahren, je Mikrotiterplatte	21

4.4.1.4	Differenzierung von Bakterien	38
4.4.2	Chemische Analyse	
4.4.2.1	Sensorik je Parameter (zum Beispiel Geruch, Geschmack)	3
4.4.2.2	Physikalische und physikalisch chemische Kenngrößen je Parameter (zum Beispiel Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Färbung quantitativ, Trübung quantitativ)	5 bis 7
4.4.2.3	Bestimmung der Oxidierbarkeit	16
4.4.2.4	Bestimmung der Säure- oder Basekapazität	11
4.4.2.5	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	30
4.4.2.6	Photometrische Bestimmung von anorganischen Parametern und Kennzahlen	
4.4.2.6.1	Bestimmung von Phosphor, gesamt oder o-Phosphat	31
4.4.2.6.2	Bestimmung von Nitrit oder Ammonium (je Parameter)	20
4.4.2.6.3	Bestimmung von Chlor (freies und gesamt)	11
4.4.2.6.4	Bestimmung von Cyanid, gesamt	29
4.4.2.7	Elementanalyse mittels Spektrometrie (AAS, ICP-MS) oder Titration je Parameter (zum Beispiel Aluminium, Antimon, Arsen, Blei, Bor, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Selen, Uran, Zink)	11 bis 13
4.4.2.8	Elementanalyse mittels Atomfluoreszenzspektrometrie (AFS) (Gesamt-Quecksilber)	59
4.4.2.9	Bestimmung von anorganischen Parametern	
4.4.2.9.1	Bestimmung von anorganischen Parametern mittels Flüssigkeitschromatographie (IC) je Parameter (Chlorid, Fluorid, Nitrat, Sulfat)	17

4.4.2.9.2	Bestimmung von anorganischen Parametern mittels Flüssigkeitschromatographie (IC) je Parameter (Bromat, Chlorit, Chlorat)	81 bis 87
4.4.2.10	Bestimmung von organischen Parametern mittels HPLC, LC-MS/MS und GC (je Parameter)	
4.4.2.10.1	Benzo(a)pyren, PAK nach TrinkwV	87
4.4.2.10.2	Sonstige schwerflüchtige Verbindungen (1 - 5 Parameter), zum Beispiel Carbamazepin, Sulfamethoxazol, Diclofenac, Metoprolol, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sowie deren Metabolite	89 bis 112
4.4.2.10.3	Chlorpestizide	135
4.4.2.10.4	Bestimmung flüchtiger Kohlenwasserstoffe (Benzol, 1,2-Dichlorethan)	53
4.4.2.10.5	THM, + Tri- und Tetrachlorethen mit GC-ECD	23
4.4.3	Sonstige Untersuchungen unter erforderlicher Anwendung bisher nicht praktizierter Verfahren	10 bis 1 000
4.5	Überprüfung nach § 15 Absatz 6 TrinkwV	nach Tarifstelle 10.1
4.6	Lärmuntersuchungen	
4.6.1	Immissionsmessung am Nachweisort	550 bis 1 600
4.6.2	Prüfung der Luftschalldämmung von Bauteilen im Gebäude	570 bis 1 300
4.6.3	Prüfung der Trittschalldämmung von Bauteilen im Gebäude	570 bis 1 300
4.6.4	Messung der Nachhallzeiten von Räumen	570 bis 1 250
4.6.5	Prüfung auf tieffrequente Immissionen	550 bis 1 600
4.6.6	Messung der Lärmbelastung von Arbeitsplätzen	550 bis 1 550

4.6.7	Gutachten	nach Tarif- stelle 10.1
4.7	Schimmelpilzuntersuchungen	
4.7.1	Schimmelpilzmessung pro Messpunkt (Außen- oder Innenluft)	30
4.7.2	Auswertung eines Messpunktes (Kultivierung und Differenzierung)	80
4.7.3	Schimmelpilznachweis auf Materialien (Präparat und Kultivierung auf MEA- und DG 18-Platten)	55
4.7.4	mikroskopischer Schimmelpilznachweis (Präparat)	15
4.7.5	Proben mit erhöhtem Aufwand (zum Beispiel Verdünnung, Subkultivierung, spezielle Differenzierung)	nach Tarif- stelle 10.1
4.7.6	Partikelmessung pro Messpunkt	23
4.7.7	Auswertung Partikelmessung	81
4.8	Luftuntersuchungen	
4.8.1	Probenahme flüchtiger organischer Stoffe aus der Luft	30 bis 99
4.8.2	Quantitative Bestimmung von Aldehyden in der Luft	43
4.8.3	Kontinuierliche Langzeitmessung von Raumtemperatur, Luftfeuchte und CO ₂ -Gehalt (2 Wochen)	20
4.9	Pollenanalytik	
4.9.1	Untersuchung auf Pflanzenpollen, je Tagespräparat	45
5	Landesprüfungsamt für Heilberufe	
5.1	Bereich Akademische Berufe im Gesundheitswesen	

	<ul style="list-style-type: none"> a) Bundesärzteordnung (nachfolgend BÄO genannt) b) Approbationsordnung für Ärzte (nachfolgend ÄApprO genannt) c) Approbationsordnung für Apotheker d) Bundes-Apothekerordnung (nachfolgend BApO genannt) e) Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (nachfolgend ZHG genannt) f) Approbationsordnung für Zahnärzte (nachfolgend ZAppO genannt) g) Psychotherapeutengesetz (nachfolgend PsychThG genannt) h) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten 	
5.1.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.1.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.1.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.1.2	Entscheidung über die Approbation	
5.1.2.1	nach § 3 Absatz 1 und § 14b BÄO, nach § 2 ZHG, nach § 4 Absatz 1 BApO, nach § 2 Absatz 1 PsychThG	130
5.1.2.2	nach § 3 Absatz 2 und 3 BÄO, nach § 2 Absatz 2 und 3 ZHG, nach § 4 Absatz 2 und 3 BApO, nach § 2 Absatz 2 und 3 PsychThG	200 bis 225
5.1.2.3	Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes	150 bis 350
	nach § 3 Absatz 2 und 3 BÄO in Verbindung mit § 38 ÄApprO, nach § 2 Absatz 2 und 3 ZHG, nach § 4 Absatz 2 und 3 BApO,	

	nach § 2 Absatz 2 und 3 PsychThG einschließlich Vorbereitung zum Anpassungslehrgang	
	Anmerkung: Für eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung werden zusätzliche Gebühren von den Kammern erhoben.	
5.1.2.4	nach § 6 BÄO, nach § 5 ZHG, nach § 8 BApO, nach § 3 Absatz 3 PsychThG	130
5.1.2.5	nach § 14 Absatz 3 BÄO	130
5.1.2.6	nach § 12 PsychThG	205 bis 345
5.1.3	Entscheidung über die Berufserlaubnis nach § 10 BÄO in Verbindung mit §§ 34 und 35 ÄApprO, nach § 13 ZHG, nach § 11 BApO, nach § 4 PsychThG	
5.1.3.1	Erteilung der Erlaubnis (Ersterteilung)	170 bis 345
5.1.3.2	Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	55 bis 170
5.1.3.3	Erlaubnis nach § 35a ÄApprO	55 bis 195
5.1.4	Bescheinigung „Certificate of good standing“ (in deutscher Sprache)	65 bis 105
5.1.5	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	25 bis 120
5.1.6	Bestätigungsurkunde für Ausländer über die abgeschlossene ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische, psychotherapeutische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	55
5.1.7	Ausstellung von Ersatzurkunden und -zeugnissen	20 bis 55
5.1.8	Entscheidung über Wechsel des Landesprüfungsamtes, Entscheidung über Wechsel des Prüfungsausschusses	20 bis 70
5.1.9	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen und praktischen Zeiten (Krankenpflegediensten und Famulaturen im Ausland)	30 bis 95
5.1.10	Anrechnung einer anderen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit nach § 5 Absatz 3 PsychThG	30 bis 210

5.1.11	Prüfung der Zugangsvoraussetzungen bei anderen Ausbildungen als im Tatbestandskatalog nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 PsychThG aufgeführt	55 bis 170
5.1.12	Rücknahme und Widerruf von Approbation nach § 5 BÄO, §§ 6 und 7 BApO, § 4 ZHG oder § 3 PsychThG	286 bis 1 305
5.1.13	Anordnung des Ruhens einer Approbation nach § 6 BÄO, § 8 BApO, § 5 ZHG oder § 3 PsychThG	286 bis 1 305
5.1.14	Defizitbescheid nach § 17a des Aufenthaltsgesetzes	100 bis 200
5.2	Bereich Andere Berufe im Gesundheitswesen	
	a) Hebammengesetz,	
	b) Krankenpflegegesetz,	
	c) MTA-Gesetz,	
	d) Masseur- und Physiotherapeutengesetz,	
	e) Diätassistentengesetz,	
	f) Ergotherapeutengesetz,	
	g) Gesetz über den Beruf des Logopäden,	
	h) Orthoptistengesetz,	
	i) Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,	
	j) Notfallsanitätäergesetz,	
	k) Rettungssanitäterausbildungsverordnung,	
	l) Podologengesetz,	
	m) Altenpflegegesetz,	
	n) Kranken- und Altenpflegehelferverordnung	
	o) Pflegeberufegesetz	

5.2.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.2.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.2.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.2.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	30 bis 105
5.2.3	Anrechnung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungszeiten	25 bis 165
5.2.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen	55 bis 345
5.2.5	Entscheidung über Wechsel des Prüfungsausschusses	30 bis 50
5.2.6	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen für Dokumente, die vor dem 3. Oktober 1989 erstellt wurden	25 bis 105
5.2.7	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen	25 bis 70
5.2.8	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	25 bis 120
5.2.9	Feststellung der Voraussetzungen für die Externenprüfung in der Kranken- und Altenpflegehilfe	25 bis 45
5.2.10	Entscheidung über Härtefallanträge nach Fehlzeitenüberschreitung	30 bis 105
5.3	a) Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, b) Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie, c) Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung	
5.3.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.3.1.1	jede erste Beglaubigung	6

5.3.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.3.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	30 bis 45
5.3.3	Anrechnung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungs- sowie Weiterbildungszeiten	25 bis 165
5.3.4	Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Weiterbildungen	55 bis 165
5.3.5	Ausstellung von Ersatzurkunden oder -zeugnissen	25 bis 45
5.3.6	Bescheinigungen zur Vorlage im Ausland	25 bis 120
5.4	Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung	
5.4.1	Beglaubigung von Unterlagen	
5.4.1.1	jede erste Beglaubigung	6
5.4.1.2	jede weitere Ausfertigung	2
5.4.2	Befreiung von Prüfungsbestandteilen nach § 11	25 bis 75
5.4.3	Prüfungsgebühr nach § 12	45 bis 154
5.5	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
5.5.1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulen der Erwachsenenbildung für Gesundheitsfachberufe oder Altenpflege nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem MTA-Gesetz, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, dem Diätassistentengesetz, dem Ergotherapeutengesetz, dem Gesetz über den Beruf des Logopäden, dem Notfallsanitätäergesetz,, dem Orthoptistengesetz,	230 bis 460

	dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Rettungssanitäterausbildungsverordnung, dem Podologengesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz	
5.5.2	Entscheidung über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, der Ordnung über die Weiterbildung in der Sozialpsychiatrie, der Ordnung über die Weiterbildung in der Drogenberatung, der Psychiatrie-Weiterbildungsverordnung, der Weiterbildungsverordnung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie sowie der OP-Weiterbildungsverordnung	290 bis 345
5.5.3	Erweiterungen und Änderungen von staatlichen Anerkennungen von Schulen der Erwachsenenbildung oder Weiterbildungsstätten nach Tarifstelle 5.5.1 oder 5.5.2	30 bis 170
5.5.4	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG	450 bis 670
5.5.5	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung einer Anerkennung nach § 6 PsychThG	55 bis 165
5.5.6	Entscheidung über die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikanten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz	45 bis 100
5.5.7	Entscheidung über die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikanten nach dem Notfallsanitätäergesetz	45 bis 100
5.5.8	Erweiterungen und Änderungen von Ermächtigungen nach Tarifstelle 5.5.6 und 5.5.7	25 bis 45
5.6	Heilpraktikergesetz Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1	
	a) beschränkt auf ein einzelnes Gebiet der Heilkunde	385 bis 500

	b) ohne Gebietsbeschränkung	465 bis 600
	c) nach Aktenlage	185 bis 550
6	Präimplantationsdiagnostik Präimplantationsdiagnostikverordnung	
6.1	Zulassung eines Zentrums nach § 3 Absatz 2	nach Tarifstelle 10.1
6.2	Nachträgliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 mit Neubescheidung aufgrund einer Änderungsanzeige nach Absatz 5	nach Tarifstelle 10.1
6.3	Verlängerung der Zulassung nach § 3 Absatz 4 Satz 3	nach Tarifstelle 10.1
6.4	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung nach § 3	nach Tarifstelle 10.1
7	Gesundheitszeugnisse und Erlaubnisse aus infektionshygienischer Sicht; Überwachung von Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen des Badewesens	
„7.1	Infektionsschutzgesetz	
	(Gebühren der kommunalen Gesundheitsämter)	
7.1.1	Erneute Besichtigung eines Grundstücks oder Gebäudes auf das Vorhandensein von Gesundheitsschädlingen, wenn eine vorhergehende Bekämpfungsanordnung nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht richtig befolgt wurde	30 je angefangene halbe Stunde
7.1.2	Belehrung nach § 35 von Personen, die bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind	
	a) für eine Person	30

	b) für jede gleichzeitig belehrte Person	5
7.1.3	Besichtigung von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 oder 2	30 je angefangene halbe Stunde
7.1.4	Untersuchung auf das Vorliegen einer Lungentuberkulose einschließlich Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses nach § 36 Absatz 4 Anmerkung: Die Kosten für die Röntgenaufnahme werden gesondert als Auslagen erhoben.	25 bis 100
7.1.5	Ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 36 Absatz 4	20 bis 200
7.1.6	Besichtigung einer Einrichtung des Badewesens nach § 37 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz oder § 3 der Badegewässerlandesverordnung	30 je angefangene halbe Stunde
7.1.7	Entnahme einer Wasserprobe einschließlich der Ermittlung des pH-Werts und des Chlorgehalts oder des Redoxpotenzials an Ort und Stelle	17 bis 200
7.1.8	Ausnahmegenehmigung nach § 42 Absatz 4 für eine Tätigkeit von Erkrankten oder Ausscheidern in Lebensmittelbetrieben	
	a) für eine Person	15 bis 200
	b) für jede weitere Person in derselben Betriebsstätte	15 bis 200
7.1.9	Belehrung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 über gesundheitliche Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmitteln und Bescheinigungen hierüber	30 bis 200
7.1.9.1	Belehrung einer mit Lebensmitteln umgehenden Person oder ihres gesetzlichen Vertreters (§ 43 Absatz 6 Satz 1 oder 2), gegebenenfalls einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung	30 bis 200

7.1.9.2	Wird bei gleichzeitiger Belehrung mehrerer Personen (Gruppen ab 3 Personen) die Gebühr einheitlich von demselben Kostenschuldner getragen, wird neben dem Grundbetrag nach Tarifstelle 7.1.9.1 nur eine Gebühr von 5 Euro je Person erhoben.	
7.1.9.3	Für Belehrungen, die das Gesundheitsamt im Auftrag des Arbeitgebers oder Dienstherrn nach § 43 Absatz 4 durchführt, gelten die Tarifstellen 7.1.9.1 und 7.1.9.2 entsprechend.	
7.1.10	Ärztliches Zeugnis nach § 43 Absatz 1 Satz 2 über den Wegfall der Hinderungsgründe	15 bis 200
7.2	Trinkwasserverordnung	
7.2.1	Entscheidung des Gesundheitsamtes über befristet zulässige Abweichungen von Grenzwerten	
	a) Abweichung befristet nach § 10 Absatz 5	55 bis 200
	b) Abweichung befristet nach § 9 Absatz 6, 7 oder 9 sowie § 10 Absatz 2	110 bis 200
7.2.2	Anordnung von Wasseruntersuchungen in Anlagen der Hausinstallation nach § 19 Absatz 7 durch das Gesundheitsamt	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.3	Zustimmung des Gesundheitsamtes zu einem Maßnahmenplan nach § 16 Absatz 5	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.4	Zustimmung des Gesundheitsamtes zu der Änderung eines Maßnahmenplans nach § 16 Absatz 5	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.5	Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage (nachfolgend WVA genannt) im Sinne des § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b durch das Gesundheitsamt in Verbindung mit § 18 (Gebühr nach Fördermenge)	
	a) WVA mit Fördermenge von 1T bis 4,9T m ³ /a	30 bis 250

	b) WVA mit Fördermenge von 5T bis 9,9T m ³ /a	30 bis 300
	c) WVA mit Fördermenge von mindestens 10T m ³ /a	30 bis 400
7.2.6	Besichtigung einer sonstigen Wasserversorgungsanlage oder einer Anlage im Sinne des § 13 Absatz 4 durch das Gesundheitsamt	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.7	Besichtigung einer Schutzzone nach § 19 Absatz 1 (keine Unterscheidung nach Zonen I bis III)	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.8	Entnahme einer Wasserprobe (je Labornummer)	17 bis 200
	Anmerkung: Für die zur Überwachung nach § 19 erforderlichen Wasseruntersuchungen werden Gebühren nach Tarifstelle 4 erhoben.	
7.2.9	Sonstige Maßnahmen und Anordnungen des Gesundheitsamtes nach § 9, § 14a Absatz 1 und 4, §§ 18, 19, 20 und 20a	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.10	Entscheidung über die Verringerung der Häufigkeit der Probenahmen nach § 14a Absatz 1 und § 19 Absatz 5	30 je angefangene halbe Stunde
7.2.11	Festlegung der Untersuchungen bei kleineren Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 5	25 bis 300
7.3	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern	
7.3.1	Umweltmedizinische Beratung nach § 6 Absatz 1 Satz 2	30 bis 250
7.3.1.1	Beratung des Klienten und Erstellung eines Kurzgutachtens nach Einbestellung	30 bis 300
7.3.1.2	Orientierende Ortsbesichtigung mit abschließendem Gutachten	60 bis 600
7.3.2	Besichtigung von Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 einschließlich Probenentnahme, soweit hierfür keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	30 je angefangene halbe Stunde

7.3.3	Ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 26, soweit dafür keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	20 bis 600
8	Rettungswesen Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern	
8.1	Entscheidung über die Genehmigung für den qualifizierten Krankentransport oder Intensivtransport nach § 17 Absatz 1 Satz 1	800 bis 1 000
8.1.1	Wiederholte Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1	¼ bis ½ der Gebühr nach Tarifstelle 8.1
8.2	Entscheidung über die Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes nach § 17 Absatz 2	400 bis 500
8.3	Besichtigung von Fahrzeugen und Einrichtungen des Rettungsdienstes im Rahmen der Aufsicht nach § 23 in Verbindung mit § 54a des Personenbeförderungsgesetzes am Standort der Genehmigungsbehörde oder des Unternehmers	25 bis 250
8.4	Entscheidung über die Genehmigung für die Luftrettung nach § 26 in Verbindung mit § 17 Absatz 1	530 bis 1 860
8.4.1	Entscheidung über die Genehmigung für die Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes nach § 26 in Verbindung mit § 17 Absatz 2	¼ bis ½ der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.5	Fristsetzung nach § 28 Absatz 2	113 bis 295
9	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Bestattungsgesetz	
9.1	Erteilung von Auskünften aus Todesbescheinigungen und Obduktionsscheinen, Gewährung von Einsicht, Aushändigung von Ablichtungen nach § 6 Absatz 4	
9.1.1	für die erste Todesbescheinigung einschließlich eines etwaigen Obduktionsscheins	15 bis 100

9.1.2	für jede weitere Todesbescheinigung einschließlich etwaiger Obduktionsscheine Anmerkung: Die Kosten von Ablichtungen werden daneben als Auslagen erhoben. Dient die Amtshandlung einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, so kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen ganz abgesehen werden.	10 bis 100
9.2	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 8 Absatz 4	40 bis 500
9.3	Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung nach § 12 Absatz 1 oder im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Leichenpasses nach § 8 Absatz 5	40 bis 300
9.4	Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Zustimmung zu einer Erdbestattung außerhalb des Friedhofs nach § 13 Absatz 1	100 bis 255
9.5	Entscheidung über die Genehmigung der Einrichtung oder Erweiterung eines Friedhofs nach § 14 Absatz 6	100 bis 500
9.6	Festlegung der Mindestruhezeit nach § 15 Anmerkung: Diese Gebühr entfällt, wenn eine Gebühr nach Tarifstelle 9.4 oder 9.5 erhoben wird.	100 bis 250
9.7	Zustimmung des Gesundheitsamtes zum Ausgraben einer Leiche nach § 16 Absatz 1 a) nach Aktenlage b) mit Ortsbesichtigung	65 bis 200 100 bis 300
9.8	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens	15 bis 100
10	Sonstige Gebühren und Berechnungsgrundlagen	
10.1	Gebühren nach Zeitaufwand für Beratungen, Begehungen (außer Apotheken), Probenahmen, Messungen, Befundbe-	

	<p>wertungen, Stellungnahmen, Gutachten, Schulungen und Anleitungen, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen Gebühr sind</p> <p>Anmerkung: Bei der Berechnung einer Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet.</p> <p>Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je Person und Stunde:</p>	
10.1.1	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 1 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Fachkräften)	55,50
10.1.2	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Laboranten)	62,50
10.1.3	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Hygieneinspektoren, Hygienefachkräften, MTA)	76,50
10.1.4	beim Einsatz von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten (zum Beispiel Ärzten, Biologen, Chemikern)	100,50
10.2	<p>Ersatz von Urkunden (Gebühr nach Aufwand)</p> <p>a) Zweitschrift eines amtlichen Zeugnisses</p> <p>b) Ersatz von Impfausweisen</p>	<p>10 bis 30</p> <p>15 bis 50</p>

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2016, 230